



VERFÜGUNG

vom 16. Mai 2001

Meilen. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1826/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Meilen genehmigt. Am 18. September 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Meilen Änderungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) betreffend die Bestimmungen der Bauordnung und die Zürichsee-Gewässerabstandslinie sowie die Festsetzung von Abschnitten mit Gestaltungsplanpflicht. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Dezember 2000 und des Bezirksrates Meilen vom 19. März 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. März 2001 ersucht der Gemeinderat Meilen um Genehmigung der Vorlage.

Mit RRB Nr. 1826/1997 wurde die Gemeinde - im Sinne der zu wahrenen öffentlichen Interessen an Durchblicken von der Seestrasse auf den See in der Zone W 1 - aufgefordert, die BZO zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang umfasst die Vorlage folgende Festlegungen:

Bauordnung

In der Bauordnung werden die Bestimmungen von Art. 21 (neuer Abs. 2), Art. 23 (neuer Abs. 2), Art. 39 (neue Abs. 2 und 3), Art. 52a (neu) festgesetzt. Unabhängig vom Inhalt dieser Vorlage erfolgen Korrekturen von redaktionellen Fehlern (Art. 36 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1).

Gewässerabstandslinien Zürichsee: Vorderfeld bis Pumpwerk

Für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3410 und 8029 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Für diese Grundstücke wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2673/1992 aufgehoben. Für die Grundstücke Kat.-Nrn. 10024 und 10025 wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2673/1992 geändert.

Gewässerabstandslinien Zürichsee: Seehalden bis Fähre

Für die Grundstücke Kat.-Nrn. 10980, 10981 und 10982 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Für diese Grundstücke wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2448/1989 aufgehoben. Für das Grundstück Kat.-Nr. 6535 wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2448/1989 geändert.

Gewässerabstandslinien Zürichsee: Pfarrhausgasse bis Strandbad (Dorf)

Für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3553, 3554, 3557, 3558, 3561, 3562 und 3567 (irrtümlich ist Kat.-Nr. 3567 im Dispositiv des Beschlusses der Gemeindeversammlung nicht erwähnt) wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2448/1989 geändert.

Gewässerabstandslinien Zürichsee: Strandbad Dorf - Hirschenhaab

Für das Grundstück Kat.-Nr. 7316 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Für dieses Grundstück wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2448/1989 aufgehoben. Für die Grundstücke Kat.-Nrn. 10247 und 10333 wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2448/1989 geändert.

Gewässerabstandslinien Zürichsee: Strandbad Ländeli – Gemeindegrenze Uetikon a.S.

Für das Grundstück Kat.-Nr. 3316 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgesetzt. Für dieses Grundstück wird die Gewässerabstandslinie gemäss RRB Nr. 2448/1989 aufgehoben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Meilen am 18. September 2000 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung betreffend die Bestimmungen der Bauordnung und die Zürichsee-Gewässerabstandslinie sowie die Festsetzung von Abschnitten mit Gestaltungsplanpflicht werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Meilen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Mai 2001
010633/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

